

lene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der
 Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner und der
 Ausgangszoll für Haidschnudenwolle bei dem Ausgange über die hanno-
 versche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

Urkauflich haben Wir gegenwärtiges Gesetz Höchstetgenhändig vollzogen und mit
 Unserm Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Dürerstein, am 6. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

